Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5956

Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

e-mail an: Bildungsausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Von: Lorenzen (BZSH) [mailto:lorenzen@bz-sh.de]

Gesendet: Montag, 18. April 2016 12:15

Betreff: Re: Stellungnahme zum Entwurf eines Bibliotheksgesetzes

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit der Anlage möchte ich Ihnen ergänzend zur Stellungnahme der Initiative für ein Bibliotheksgesetz in Schleswig-Holstein, der sich der Büchereiverein inhaltlich anschließt, Positionen des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. mit Erläuterungen zusenden.

Zu Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. H.-J. Lorenzen

Geschäftsführer Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Büchereivereins Schleswig-Holstein zum

Gesetzentwurf der Landesregierung für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes, Drucksache 18/3800

§ 3 (Seite 8)

Absatz 3 letzter Satz neu formuliert:

Soweit Standbibliotheken nicht eingerichtet sind, **sollen** Fahrbibliotheken vorgehalten werden.

§ 5 (Seite 9)

Absatz 1 Ergänzung neu Sätze 3 und 4:

Die Arbeit der Schulbibliotheken und des kommunalen Öffentlichen Bibliothekswesens soll in einem Gesamtkonzept der Kommune hinsichtlich der Optimierung der Versorgung von Schülern/innen mit außerschulischen Medienwerken aufeinander abgestimmt werden.

§ 7 (Seite 10)

Absatz 1 Ergänzung **neuer** Satz 1; neuer Beginn des bisherigen Satzes 1: Das Land finanziert den Büchereiverein Schleswig-Holstein. Es

Begründung zu § 7 (Seite 22)

Absatz 2 Ergänzung nach dem letzten Satz:

Kreise nehmen ihre Verantwortung zur Förderung des Büchereiwesens gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und ihre Aufgabe zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen im Bereich der Medien- und Informationsversorgung insbesondere durch Bezuschussung der Büchereien im Kreis im Rahmen der Büchereiverträge und der Förderkriterien des Büchereivereins wahr.

Erläuterungen zu den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen des Büchereivereins Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der Landesregierung für die Bibliotheken in SchleswigHolstein und zur Änderung des Landespressegesetzes Drucksache 18/3800

Zu § 3 Absatz 3

Die 13 Fahrbüchereien in Schleswig-Holstein sind Muster-Beispiele der interkommunalen Zusammenarbeit. Über den Büchereiverein und zum Teil gefördert durch die Kreise wird für 600 kleine Gemeinden die Aufgabe der Medien- und Informationsversorgung erfüllt. Die Finanzen werden konzentriert und dienen einem breiten Angebot in allen Gemeinden mit besonderen Diensten für Kindergärten, Schulen und Seniorenheime. Das Land Schleswig-Holstein und die Kreise erfüllen neben ihrem generellen Auftrag zur Förderung des Büchereiwesens mit den Fahrbüchereien das Gebot der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für die gesamte Bevölkerung in kostengünstiger Form.

Ungeachtet dessen sind nicht alle Gemeinden Mitglied in der Fahrbücherei. Die gesetzliche Vorgabe, dass aller Einwohnerinnen und Einwohner in angemessener Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek haben sollen, soll mit Nachdruck verfolgt werden.

Zu § 5 Abs. 1

Aufgrund der bestehenden getrennten Zuständigkeiten auf sämtlichen Ebenen gibt es häufig in Bezug auf die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler ein Nebeneinander von Öffentlichen Büchereien und Schülerbüchereien. Auch die Schülerbüchereien richten sich mit den vergleichbaren Angeboten an diese Zielgruppe mit einer vergleichen Zielrichtung. Diese Parallelität ist weder sachgerecht noch effektiv und führt zu Versorgungslücken aber auch zu Doppelaufwand. Aufgrund des Mangels an Bibliotheksfachlichkeit in den Schülerbüchereien gibt es dort erhebliche fachliche und organisatorische Defizite. Es gibt sehr positive Beispiele, z. B. in Tornesch und in Norderstedt, wo z. B. die Aufgabe der Schulbibliothek und der Lehrmittelbereitstellung durch die Öffentliche Bücherei übernommen wird. Dies führt zu Synergieeffekten und zu einer deutlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gesamteinrichtung. Im negativen Beispiel gibt es Öffentliche Büchereien und Schülerbüchereien in unmittelbarer Nähe, die beide unzureichend ausgestattet sind. Eine Zusammenführung würde eine erhebliche Verbesserung für beide Einrichtungen bedeuten. Bestände, Räumlichkeiten, Inneneinrichtung und Technik würden mehrfach genutzt werden.

Zu§7

Das Land Schleswig-Holstein steht hinsichtlich der Finanzierung des Büchereivereins über die jetzige Formulierung von § 7 Abs. 2 hinaus zusätzlich in der Verantwortung. Die Regularien im FAG unterliegen weitgehend einer anderen Dynamik als der sachgerechten Ausstattung des Büchereivereins. So ist z.B. aus den Jahren 2010 bis 2014 bis 2015 ein strukturelles Defizit von 370.000 € aufgrund unzureichender Abdeckung von Kostensteigerungen aufgelaufen. Auch in früheren Jahren sind aus übergeordneten politischen Gründen Kostensteigerungen nicht immer nachvollzogen worden.

Die zusätzliche Verantwortung ergibt sich auch aus der Historie. Danach hat das Land Schleswig-Holstein 1999 seine Förderung, die bis dahin direkt an den Büchereiverein erfolgt ist, als zusätzliche Mittel in die Finanzausgleichsmasse eingezahlt. Auch wenn in den

Zwischenjahren durch kommunale Mittel zum Teil die Kostensteigerungen abgedeckt wurden, sind auch jetzt noch die FAG-Mittel weitgehend Mittel des Landes Schleswig-Holstein.

Mit der Finanzierung des Büchereivereins Schleswig-Holstein steht und fällt die zumindest die vertragliche Bindung der Aufgabe "Öffentliche Bücherei" für die Kommunen und die Zusammenarbeit im Büchereisystem. Die Sicherung der Finanzierung des Büchereivereins ist unverzichtbare Grundlage zur Absicherung der Büchereien, sofern sie weiterhin im Verwaltungshandeln als freiwillige Aufgabe gehandelt werden.

Kreise, die im Rahmen der Verfassung und ihrer Aufgabenstellung die Büchereien direkt fördern und damit die Entwicklung der Büchereien befördern und deren Existenz absichern, sind bisher nicht im Gesetzesentwurf enthalten. Sie sollten mit dieser wichtigen Funktion angemessen eingeordnet werden.

Rendsburg, 4.4.2016 gez. Dr. H.-J. Lorenzen